



MITGLIED DER
Union Internationale Motonautique (**UIM**)
European Boating Association (**EBA**)
Österreichische Bundes-Sportorganisation (**BSO**)

An das
Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystr. 2
1030 Wien

Cc: Präsidium des Nationalrates: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: GZ.BMVIT-554.025/0002-IV/W1/2012

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der vorliegende Gesetzentwurf scheint uns sehr durchdacht und praktikabel. Wir begrüßen daher das Bemühen, die Materie zu vereinfachen, überschaubar und damit lebbar zu machen.

Ebenfalls zu begrüßen ist, dass man den bisherigen Weg von amtlichen Befähigungsausweisen für österreichische Interessenten an einem österreichischen Befähigungsausweis in Form des Internationalen Zertifikates weiter beschritten hat.

Die verpflichtende Einführung des 16-Stunden-Erste-Hilfe-Kurses kommt unseren Interessen, sie Sicherheit auf See und die unmittelbare Hilfeleistung an Bord zu verbessern, entgegen.

Die Verschreibung von 2 unabhängigen Alarmierungssystemen ab dem FB 2 (EPIRB und Funkausrüstung) in den Ausrüstungslisten der SeeSchFVO ist für europäische Verhältnisse innovativ.

Zu einigen Punkten haben wir auf Grund unserer langjährigen Erfahrung in der Durchführung von Prüfungen, die immer in Abstimmung mit der Obersten Schifffahrtsbehörde beim BMfVIT gepflegt wurden und zur Ausstellung eines amtlich anerkannten Befähigungsausweises geführt haben, Vorschläge bzw. Änderungsvorstellungen:

In der Anlage 30 zu §200 SeeSchFVO fehlt unter Punkt 10 (... valid for: ...) der Fahrtenbereich 1/C-3nm). Bitte noch ergänzen.



Vorgeschlagene Änderungen des MSVÖ

zum

ENTWURF

Grün geschriebene Textstellen könnten ergänzend hinzukommen,
rot geschriebene könnten entfallen,
die Kommentare *sind blau eingefärbt*

xxx. Bundesgesetz, mit dem das Seeschiffahrtsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Seeschiffahrtsgesetz, BGBl. Nr. 174/1981, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2005, in der Fassung BGBl. I Nr. 3/2011 (VfGH), wird wie folgt geändert:

1. *Titel, Kurztitel und Abkürzung lauten:* „Bundesgesetz über die Seeschiffahrt (Seeschiffahrtsgesetz – SeeSchFG)“.

2. *Die Worte „Schiffahrt“ und „schiffahrt“, auch in allen Wortverbindungen, werden durch „Schiffahrt“ und „schiffahrt“ ersetzt.*

3. *§ 1 lautet:*

„§ 1. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden auf österreichische Yachten Anwendung.

(2) Anderen Seeschiffen als Yachten werden keine Rechte als österreichisches Seeschiff erteilt.“

4. *In § 2 Z 5 wird nach dem Wort „Fahrzeug“ der Ausdruck „mit einer Länge bis zu 24 m“ eingefügt.*

5. *§ 3 Abs. 4, § 4 Abs. 1, § 7 Abs. 1 letzter Satz, § 8 Abs. 1 Z 1 lit. b, c und e, § 8 Abs. 2 Z 1 und Z 6 bis 9, § 8 Abs. 5 und 6, § 10 Abs. 1 Z 5, § 10 Abs. 2 Z 3, 5, 7 und 8, § 10 Abs. 3 bis 5, § 11 Abs. 1, §§ 16 bis 21 samt Überschriften, § 23 samt Überschrift, §§ 25 bis 33 samt Überschriften, § 34 Z 3 bis 5 sowie §§ 35 bis 44 samt Überschriften entfallen.*

6. *§ 9 lautet:*

„§ 9. Eine Verpflichtung zur Eintragung von Yachten in das Seeschiffsregister besteht nicht.“

7. *Im § 11 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „mit einer Länge von weniger als 24 m“.*

8. *Dem § 11 wird folgender Abs. 6 angefügt:*

„(6) Die Zulassungen von Yachten mit einer Länge von 24 m oder mehr gelten nach Maßgabe deren Befristung bis zu deren Ablauf weiter.“

9. *Im § 13 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „über die Sicherheit der Ausrüstung sowie“.*

10. *Im § 13 Abs. 4 entfallen die Wortfolge „mit einer Länge von weniger als 24 m“, der Strichpunkt und die Wortfolge „in diesem Fall ist abweichend von Abs. 2 ein Zeugnis über die Sicherheit der Ausrüstung nicht auszustellen“.*

11. *§ 15 samt Überschrift lautet:*



MITGLIED DER
Union Internationale Motonautique (**UIM**)
European Boating Association (**EBA**)
Österreichische Bundes-Sportorganisation (**BSO**)

„Internationale Zertifikate für die Führung von Jachten

§ 15. (1) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann über Antrag von einer natürlichen, eigenberechtigten Person, einer Personengesellschaft oder einer juristischen Person (im Folgenden: Rechtsperson) mit Bescheid feststellen, dass die von diesen im privaten Rechtsverhältnis ausgestellten Befähigungsausweise für die selbstständige Führung von Jachten auf See unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erlangt werden und als Grundlage zur Ausstellung von Internationalen Zertifikaten für die Führung von Jachten gemäß den Empfehlungen der Europäischen Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen (UNECE) im Umfang der Resolution Nr. 40 vom 16. Oktober 1998 geeignet sind. Die Gültigkeit der Feststellung ist mit fünf Jahren zu befristen. Die wiederholte Feststellung bedarf eines neuerlichen Antrags.

(2) Eine Feststellung gemäß Abs. 1 kann erfolgen, wenn die Rechtsperson

1. die Beurteilung der Befähigung von die Vorschriften gemäß Abs. 3 Z 3 erfüllenden Bewerberinnen und Bewerbern um Befähigungsausweise zur Führung von Jachten auf See durch theoretische und praktische Prüfungen sicherstellen kann und eine mindestens fünfjährige **Tätigkeit (Erfahrung der für das Prüfungswesen zuständigen Personen)** bei der Durchführung von Prüfungen zur Beurteilung der Befähigung für die selbstständige Führung von Jachten auf See nachweist;

Kommentar: In den Erläuterungen zum Gesetzentwurf steht auf Seite 5 von 11 unter

„Zu Z 11 (§ 15)“ 3. Absatz 3. Zeile:

„Zur Sicherstellung des Vorhandenseins ausreichender Erfahrung bzw. Kontinuität der Prüfungstätigkeit ist zu fordern, dass die **Rechtsperson die Tätigkeit** vor der betreffenden Feststellung durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie über einen gewissen Zeitraum ausgeübt hat“

Daraus könnte man schliessen, dass der Gesetzgeber nicht physische Personen, sondern Rechtspersonen meint und nicht die Erfahrung (die ja eine Rechtsperson nicht haben kann) sondern die Tätigkeit, die sich über einen gewissen Zeitraum erstreckt haben musste, im Auge hat

Nicht näher definiert ist auch, was unter „mindestens fünfjährige **Tätigkeit (Erfahrung der für das Prüfungswesen zuständigen Personen)** bei der Durchführung von Prüfungen zur Beurteilung der Befähigung für die selbstständige Führung von Jachten auf See“ zu verstehen ist.

- a) Könnte das auch Tätigkeit (Erfahrung) bei der Durchführung von kroatischen oder deutschen Prüfungen sein?
- b) Könnte das auch Tätigkeit (Erfahrung) bei der Durchführung von irgendwelchen, bisher nicht anerkannten Verbandsscheinen sein?

Oder will der Gesetzgeber diese Tätigkeit (Erfahrung) an die Durchführung von Prüfungen, die dem bisher gültigen SeeSchFG bzw. SeeSchFVO entsprochen haben, koppeln?

Sollte der Gesetzgeber tatsächlich die Erfahrung von den für das Prüfungswesen zuständigen Personen (nicht Rechtspersonen) gemeint haben, sehen wir darin kein Problem.

2. eine Regelung für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern nachweist, die deren fachliche Qualifikation sicherstellt;
3. eine Regelung für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern nachweist, die sicherstellt, dass sich deren Prüfungstätigkeit nicht auf von ihnen zuvor zur selbstständigen Führung von Jachten auf See ausgebildete Bewerberinnen und Bewerber bezieht;
4. eine administrative Infrastruktur für die Abwicklung der Prüfungszulassungen und der Prüfungen, für die Dokumentation und Evidenzhaltung der ausgestellten Befähigungsausweise, für die Bestellung qualifizierter Prüferinnen und Prüfer sowie für die Führung des Verzeichnisses der Prüferinnen und Prüfer nachweist;



5. das Vorhandensein einer gemäß Abs. 4 genehmigten Prüfungsordnung einschließlich eines Lernzielkatalogs nachweist;
6. ihren Sitz in Österreich hat.

Kommentar: Insgesamt stellt dieser Punkt (2) eine sehr gute, weil verifizierbare Auflistung von Voraussetzungen dar, unter denen eine Feststellung erfolgen kann.
Zu überlegen wäre, ob man die Bestimmung:

„Die Mitglieder des Prüferkaders haben den § 7 AVG, Befangenheit (Abs. 1 – 4), streng zu beachten, insbesondere ist die Prüfung von nahestehenden Personen (Abs. 1 – 3) nicht zulässig“,

wie sie bisher in der bescheidmässig genehmigten Prüfungsordnung des MSVÖ und des ÖSV verpflichtend gelistet war, in das Gesetz bzw. die Verordnung aufnehmen könnte.

(3) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat durch Verordnung Vorschriften über die Erlangung und Ausstellung des Internationalen Zertifikats zu erlassen, insbesondere über

1. Form und Inhalt des Internationalen Zertifikats (Abs. 1);
2. Berechtigungsumfang der Zertifikate nach Motor- bzw. Segeljacht und nach Fahrtbereichen;
3. Alter, geistige und körperliche Eignung sowie Nachweis der seemännischen Praxis und Seefahrerfahrung der Bewerberinnen und Bewerber;
4. Mindestanforderungen an die Prüfungsordnung, insbesondere hinsichtlich Inhalt und Umfang der Prüfung betreffend Gesetzeskunde, Nautik und Seemannschaft, die praktische Anwendung dieser Kenntnisse sowie die Schiffsführung;
5. Mindestanforderungen an die fachliche Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer.

(4) Die Prüfungsordnung gemäß Abs. 2 Z 5 sowie jede Änderung sind der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zur Genehmigung vorzulegen. Die Rechtspersonen gemäß Abs. 1 haben in den von ihnen ausgestellten Befähigungsausweisen, auf deren Grundlage Internationale Zertifikate gemäß Abs. 1 ausgestellt werden sollen, unter Anführung der Geschäftszahl der Genehmigung den Vermerk anzubringen, dass die genehmigte Prüfungsordnung, im Falle des Bestehens einer gemäß Abs. 7 mit Verordnung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie erlassenen Prüfungsordnung diese, eingehalten wurde.

(5) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat

1. das Verzeichnis der Rechtspersonen gemäß Abs. 1 sowie
2. die gemäß Abs. 4 genehmigten Prüfungsordnungen der Rechtspersonen gemäß Abs. 1

auf der Internet-Website des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie zu veröffentlichen. Mit der Einbringung eines Antrags auf Feststellung gemäß Abs. 1 gilt die Zustimmung der Rechtspersonen gemäß Abs. 1 zu dieser Veröffentlichung als erteilt.

(6) Die Rechtspersonen gemäß Abs. 1 haben im Zusammenhang mit der Feststellung gemäß Abs. 1 das Verzeichnis der Prüferinnen und Prüfer einschließlich des Berechtigungsumfangs im Internet zu veröffentlichen und im Fall von Änderungen umgehend zu aktualisieren.

(7) Die Rechtspersonen gemäß Abs. 1 haben mit den anderen derartigen Rechtspersonen im Interesse der Weiterentwicklung des Prüfungswesens sowie der weitestgehenden Vereinheitlichung der Prüfungsordnungen zusammenzuarbeiten und gemeinsam jährlich der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu berichten, widrigenfalls drei Monate nach erfolgloser Ermahnung durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie diese bzw. dieser durch Verordnung eine einheitliche Prüfungsordnung zu erlassen hat. Diesfalls haben die Rechtspersonen gemäß Abs. 1 im Zusammenhang mit der Feststellung gemäß Abs. 1 die verordnete Prüfungsordnung anzuwenden.

(8) Die Rechtspersonen gemäß Abs. 1 unterliegen im Zusammenhang mit der Feststellung gemäß Abs. 1 hinsichtlich der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 bis 4 sowie 6 und 7 der Kontrolle der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie. Zu diesem Zweck haben die Rechtspersonen gemäß Abs. 1 für die Dauer von sieben Jahren Dokumentationen über die abgehaltenen



MITGLIED DER
Union Internationale Motonautique (**UIM**)
European Boating Association (**EBA**)
Österreichische Bundes-Sportorganisation (**BSO**)

Prüfungen einschließlich der Prüfungsarbeiten der theoretischen Prüfungen und der Logbücher der praktischen Prüfungen aufzubewahren und zur Einsicht bereitzuhalten.

(9) Die Feststellung gemäß Abs. 1 ist mit Bescheid zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 bis 4 sowie 6 und 7 nicht bzw. nicht mehr gegeben ist oder die betreffende Rechtsperson bzw. eines ihrer Organe in Ausübung dieser Funktion wettbewerbsrechtliche Vorschriften verletzt.

(10) Die „via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft m. b. H.“ (§ 4 Abs. 1 Wasserstraßengesetz, BGBl. I Nr. 177/2004) hat auf Grundlage von im privaten Rechtsverhältnis von Rechtspersonen gemäß Abs. 1 ausgestellten Befähigungsausweisen, welche den Vermerk gemäß Abs. 4 enthalten, bei gleichzeitiger Vorlage eines Nachweises über die Ausbildung für die Leistung Erster Hilfe Internationale Zertifikate gemäß Abs. 1 auszustellen.

(11) Der Nachweis über die Ausbildung für die Leistung Erster Hilfe gilt durch eine inländische, zu Recht bestehende Lenkberechtigung für Kraftfahrzeuge der Klasse D gemäß § 2 des Führerscheinggesetzes – FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 in der jeweils geltenden Fassung, eine gemäß § 1 Abs. 4 FSG gleichgestellte Lenkberechtigung oder durch eine entsprechende Bescheinigung einer der gemäß § 3 Abs. 3 FSG benannten Institutionen, bei der die Ausbildung vorgenommen wurde, als erbracht.

Kommentar: sollte Medizinern bzw. medizinischem Personal (Rot-Kreuz-Fahrer, Ersthelfer usw.) nicht ebenfalls der Nachweis über die Ausbildung für die Leistung Erster Hilfe erlassen werden?

(12) Als Ersatz für die mit der Ausstellung Internationaler Zertifikate ursächlich im Zusammenhang stehenden Kosten haben Bewerberinnen und Bewerber vor Ausfolgung eines Internationalen Zertifikats einen pauschalierten Geldbetrag an die „via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft m. b. H.“ zu entrichten, welcher die Umsatzsteuer und die mit dem Antrag zur Ausstellung des Internationalen Zertifikats anfallenden Gebühren und Verwaltungsabgaben beinhaltet. Der Pauschalbetrag ist von der „via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft m. b. H.“ nach ihrem Aufwand unter Berücksichtigung steuer-, gebühren- und abgabenrechtlicher Vorschriften zu bemessen und von der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Verkehr zu genehmigen.

(13) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat Internationale Zertifikate zu entziehen, wenn die geistige und körperliche Eignung gemäß Abs. 3 Z 3 nicht bzw. nicht mehr gegeben ist.“

12. Nach § 15 wird folgender § 15a samt Überschrift eingefügt:

„Aufsichtsrecht des Bundes

§ 15a. (1) In Erfüllung der Aufgaben gemäß § 15 Abs. 10 unterliegt die „via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft m. b. H.“ unbeschadet der Rechte der Generalversammlung und des Aufsichtsrates der Aufsicht und Weisung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, der bzw. dem von der Geschäftsführung alle zur Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle entsprechenden Unterlagen zu übermitteln sind.

(2) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann der Gesellschaft in Erfüllung dieses Aufsichtsrechtes allgemeine Weisungen oder Weisungen im Einzelfall erteilen und die Bestellung zur Geschäftsführerin bzw. zum Geschäftsführer widerrufen, wenn diese bzw. dieser eine Weisung nicht befolgt oder eine Auskunft gemäß Abs. 1 nicht erteilt. § 16 GmbHG wird dadurch nicht berührt.

(3) In Erfüllung der Aufgaben gemäß § 15 Abs. 10 unterliegen die dafür eingesetzten Bediensteten der Gesellschaft der Aufsicht der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie. Sie sind an ihre bzw. seine Weisung gebunden.“

13. § 56 werden folgende Absätze 5 bis 7 angefügt:

„(5) Zulassungen zur Seeschifffahrt, die gemäß § 7 Abs. 1 des Seeschifffahrtsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes, mit dem das Seeschifffahrtsgesetz geändert wird, BGBl. I Nr. xxx/yyyy, geltenden Fassung erteilt wurden, gelten unter Berücksichtigung zeitlicher Beschränkungen ihrer Geltungsdauer weiter.“



(6) Befähigungsausweise, die gemäß § 15 Abs. 2 des Seeschiffahrtsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes, mit dem das Seeschiffahrtsgesetz geändert wird, BGBl. I Nr. xxx/yyyy, geltenden Fassung als gleichwertig anerkannt wurden, gelten weiter.

(7) Bewerberinnen und Bewerber um einen Befähigungsausweis zur selbstständigen Führung von Yachten auf See, die vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes, mit dem das Seeschiffahrtsgesetz geändert wird, BGBl. I Nr. xxx/yyyy, die theoretische Prüfung beim Motorboot-Sportverband für Österreich (MSVÖ) oder beim Österreichischen Segel-Verband (ÖSV) erfolgreich abgelegt haben, sind von der theoretischen Prüfung befreit, sofern die praktische Prüfung innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach der Theorieprüfung erfolgreich abgelegt wird.“

14. Dem Text des § 58 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 1, § 7 Abs. 1 letzter Satz, § 8 Abs. 1 Z 1 lit. b, c und e, § 8 Abs. 2 Z 1 und Z 6 bis 9, § 8 Abs. 5 und 6, § 10 Abs. 1 Z 5, § 10 Abs. 2 Z 3, 5, 7 und 8, § 10 Abs. 3 bis 5, § 11 Abs. 1, §§ 16 bis 21 samt Überschriften, § 23, §§ 25 bis 33, § 34 Z 3 bis 5 sowie §§ 35 bis 44 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung von BGBl. I Nr. xxx/yyyy außer Kraft.“

15. § 59 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) „§ 1, § 2 Z 5, § 9, § 11 Abs. 2 und 6, § 13 Abs. 2 und 4, § 15 sowie § 56 Abs. 5 bis 7 in der Fassung BGBl. I Nr. xxx/yyyy treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.“

16. Die Anlage wird durch folgende Anlage ersetzt:

(Anlage siehe unter Anlagen)

E N T W U R F

xxx. Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Seeschiffs-Verordnung (SeeSchFVO) und die Jachtzulassungsverordnung (JachtZulVO) geändert werden

Artikel 1

Aufgrund des § 15 Abs. 3 des Seeschiffahrtsgesetzes – SeeSchFG, BGBl. Nr. 174/1981, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. xxx/yyyy, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Verkehr über die Seeschiffahrt (Seeschiffahrts-Verordnung – SeeSchFVO), BGBl. Nr. 189/1981, zuletzt geändert mit BGBl. II Nr. 171/2009, in der Fassung BGBl. II Nr. 74/2011 (VfGH), wird wie folgt geändert:

1. *Titel, Kurztitel und Abkürzung lauten:* „Verordnung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Seeschiffahrt (Seeschiffahrts-Verordnung – SeeSchFVO)“.

2. *Die Worte „Schiffahrt“ und „schiffahrt“, auch in allen Wortverbindungen, werden durch „Schiffahrt“ und „schiffahrt“ ersetzt.*

3. *§ 2 Z 7 (ehemaliger Text aufgehoben durch § 10, BGBl. Nr. 502/1994) lautet:*

„7. „Watt- oder Tagesfahrt“: Fahrt in Küstennähe und auf geschützten Gewässern, wie Golfen, Buchten, Lagunen, Flussmündungen oder Watten; die Watt- oder Tagesfahrt erstreckt sich auf einen Bereich von drei Seemeilen, gemessen von der Küste, das ist vom Festland bzw. von Inseln (Fahrtbereich 1);“

4. *Teil N samt Überschrift lautet:*

„TEIL N



MITGLIED DER
Union Internationale Motonautique (**UIM**)
European Boating Association (**EBA**)
Österreichische Bundes-Sportorganisation (**BSO**)

Internationale Zertifikate für die Führung von Jachten **Anwendungsbereich**

§ 199. Die Vorschriften dieses Teils gelten für die Ausstellung von Internationalen Zertifikaten für die Führung von Jachten.

Form und Inhalt des Internationalen Zertifikats

§ 200. Form und Inhalt des Internationalen Zertifikats müssen dem Muster der **Anlage 30** unter Einhaltung von Sicherheitsvorschriften (Sicherheitsdruck) gemäß § 2 Abs. 3 des Staatsdruckereigesetzes 1996, BGBl. I Nr. 1/1997, entsprechen.

Berechtigungsumfang der Zertifikate

§ 201. Internationale Zertifikate für die Führung von Jachten können für Motorjachten, Segeljachten oder beide Arten von Jachten für folgende Berechtigungsumfänge ausgestellt werden:

1. für Watt- oder Tagesfahrt – Berechtigung zur selbständigen Führung von Jachten (**mit einer Länge bis zu 8 m**) im Fahrtbereich 1;

Kommentar: die bei Einführung des FB 1 eingeführte Längenbeschränkung 8 m sollte entfallen.

Begründung: die 8-m – Begrenzung wurde 2009 auf ausdrücklichen Wunsch des damaligen Prüfungsreferenten des OeSV hineinreklamiert. Eine Rücksprache mit dem derzeitigen Prüfungsreferenten des OeSV sowie mit dem Präsidenten des OeSV hat ergeben, dass von deren Seite keinerlei Bedenken gegen die ersatzlose Streichung dieses Zusatzes mehr bestehen.

Als Kompensation könnte man bei der theoretischen Prüfung eine einfache Kartenarbeit (so wie bereits bis jetzt gehandhabt, aber in § 203 Abs. 4 nicht mehr vorgesehen) verpflichtend vorsehen.

Einige gewichtige Gründe, diese Beschränkung aufzuheben, wären darüber hinaus:

Der dem FB 1-BFA vergleichbare deutsche BFA, der Sportbootführerschein See (SBF See), hat, obwohl er dort der einzige vorgeschriebene Schein ist, keine Längenbeschränkung. Die Anforderungen an diesen deutschen BFA sind sowohl in der Theorie als auch in der Praxis wesentlich geringer als die Anforderungen an einen Österreichischen BFA für den FB 1 (so ist z. B. auch kein Nachweis einer seemännischen Praxis erforderlich).

Auch andere europäische Scheine vergleichbarer Berechtigung haben keine vergleichbare Beschränkung.

Ein Beibehalten der Längenbeschränkung unter 24 m wäre in Hinblick auf eine zukünftige europäische Harmonisierung von Bootsführerscheinen unserer Ansicht nach kontraproduktiv.

Darüber hinaus würde der „Scheintourismus“ von österreichischen Staatsbürgern nach Deutschland und Kroatien sicher begünstigt, was nicht im Interesse einer möglichst hochqualitativen Ausbildung liegen kann.

2. für Küstenfahrt – Berechtigung zur selbständigen Führung von Jachten im Fahrtbereich 2;
3. für Küstennahe Fahrt – Berechtigung zur selbständigen Führung von Jachten im Fahrtbereich 3;
4. für Weltweite Fahrt – Berechtigung zur selbständigen Führung von Jachten im Fahrtbereich 4.

Anforderungen an Bewerberinnen und Bewerber

§ 202. (1) Bewerberinnen und Bewerber um ein Internationales Zertifikat für die Führung von Jachten müssen zum Zeitpunkt der Ablegung der Prüfung

1. das 18. Lebensjahr, für ein Internationales Zertifikat für Watt- oder Tagesfahrt das 16. Lebensjahr, vollendet haben;
2. geistig und körperlich zur Führung einer Jacht geeignet sein;



MITGLIED DER
 Union Internationale Motonautique (UIM)
 European Boating Association (EBA)
 Österreichische Bundes-Sportorganisation (BSO)

3. die erforderlichen nautischen und technischen Kenntnisse (seemännische Praxis) und Seefahrterfahrung zur Führung einer Jacht nachgewiesen haben.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zur Ablegung der Prüfung der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Die geistige und körperliche Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, insbesondere ein ausreichendes Hör-, Seh- und Farbunterscheidungsvermögen, ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.
- (4) Von der Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses kann abgesehen werden, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber ein im Inland zu Recht bestehendes Befähigungszeugnis für die selbstständige Führung von Triebwagen, Kraft- oder Luftfahrzeugen oder ein Kapitäns- oder Schiffsführerpatent für österreichische Binnengewässer vorlegt. Ist für ein solches der Nachweis des Farbunterscheidungsvermögens nicht erforderlich, ist dieser gesondert zu erbringen.
- (5) Die seemännische Praxis und die Seefahrterfahrung gemäß Abs. 1 Z 3 sind für
 1. Watt- oder Tagesfahrt (§ 2 Z 7) durch 50 Seemeilen, insbesondere als Wachführer,
 2. für Küstenfahrt (§ 2 Z 8) durch 500 Seemeilen, insbesondere als Wachführer,
 3. für Küstennahe Fahrt (§ 2 Z 9) durch 1000 Seemeilen, insbesondere als Wachführer, jedoch mindestens 250 Seemeilen als Schiffsführer,
 4. für Weltweite Fahrt (§ 2 Z 10) durch 3500 Seemeilen, insbesondere als Wachführer, jedoch mindestens 1000 Seemeilen als Schiffsführer,

in Berücksichtigung des Fahrtbereichs, der Art (Segel- oder Motorjacht) und Größe der Jacht und deren unterschiedlicher Bedienung und Führung bei Tag und bei Nacht (**mittels Logbuch**) nachzuweisen.

Kommentar: es wäre zu überlegen, die Form des verpflichtenden Erfahrungsnachweises (Logbuch, Meilenbestätigung, Seefahrtsbuch usw.) offen zu lassen und so wie bisher in der bescheidmässig genehmigten Prüfungsordnung zu regeln (so wie bisher geschehen).
 Zumindest könnte der Zusatz so ähnlich wie „mittels Logbuch oder logbuchähnlicher Aufzeichnungen“ lauten.

Prüfungsordnung

§ 203. (1) Die Prüfungsordnung muss eine theoretische und eine praktische Prüfung vorsehen, in denen Bewerberinnen und Bewerber um ein Internationales Zertifikat folgendes nachweisen:

1. Ausreichende Kenntnisse der für die Führung von Yachten auf See maßgeblichen Verkehrsvorschriften und die erforderlichen nautischen und technischen Kenntnisse für sichere Schifffahrt auf See und
2. die Fähigkeit zur Anwendung dieser Kenntnisse in der Praxis.
- (2) Die Prüfung muss mindestens folgende Fachgebiete umfassen:
 1. ausreichende Kenntnis der geltenden Vorschriften und der nautischen Veröffentlichungen, insbesondere die Kollisionsverhütungsregeln einschließlich der Vorschriften für die Fahrwasserbezeichnung;
 2. allgemeine Kenntnisse über Yachttypen, Yachtbau, Verwendung und Mitführen von Sicherheitsausrüstung, Betrieb und Wartung von Segeln bzw. Antriebsmaschinen;
 3. Schiffführung und Kenntnisse über den Einfluss von Wind, Strom und begrenztem Flottwasser;
 4. Verhalten beim Begegnen und Überholen anderer Fahrzeuge;
 5. Ankern und Festmachen unter allen Umgebungsbedingungen;
 6. Manövrieren in Schleusen und Häfen;
 7. allgemeine Kenntnisse der Wetterkunde;
 8. allgemeine Navigationskenntnisse, insbesondere Bestimmung eines Standorts und Festlegen eines sicheren Kurses;
 9. Verhalten unter besonderen Umständen, insbesondere



- a) Grundlagen der Unfallverhütung einschließlich Mann-über-Bord-Manöver,
 - b) Maßnahmen im Fall von Zusammenstößen, Maschinenversagen oder Grundberührung, einschließlich Leckabdichtung und Hilfeleistung in Notfällen,
 - c) Verwendung von Rettungsmitteln und Rettungsausrüstung,
 - d) Brandverhütung und -bekämpfung und
 - e) Vermeidung von Gewässerverschmutzung;
10. Besonderheiten der Leistung Erster Hilfe unter Berücksichtigung des Fahrtbereichs;
11. Umweltschutz auf See.

(3) Die Prüfungsordnung muss einen die Fachgebiete gemäß Abs. 2 umfassenden Lernzielkatalog enthalten, anhand dessen die Kenntnisse der Bewerberinnen und Bewerber zu beurteilen sind.

(4) Die theoretische Prüfung (**für die Fahrtbereiche 2 bis 4**) muss eine Kartenarbeit mit einer dem Fahrtbereich angemessenen Navigationsaufgabe (**einschließlich Stromeinfluss**) enthalten.

Kommentar: die Kartenarbeit sollte (wie bisher) für alle Fahrtbereiche, also auch für den FB 1 verpflichtend sein (wurde auch bisher so gehandhabt), insbesondere, wenn die 8 m - Begrenzung für den FB 1 hinfällig würde (wie beim deutschen Sportbootführerschein See).

Da die bescheidmäßig zu genehmigende Prüfungsordnung auch einen Lernzielkatalog enthalten muss, (§ 203 Abs. 3), wäre es besser, den Umfang der erforderlichen Kartenarbeiten dort detailliert zu regeln.

(5) Die praktische Prüfung ist in Form einer Prüfungsfahrt abzuhalten, deren Dauer und Fahrtstrecke entsprechend dem jeweiligen Fahrtbereich die Beurteilung der Fähigkeiten der Bewerberin bzw. des Bewerbers hinsichtlich Schiffsführung, allgemeiner Seemannschaft, Navigation, Hafenmanöver und Verhalten in Notfällen (insbesondere Mann-über-Bord-Manöver) bei Tag und bei Nacht erlauben.

(6) Die praktische Prüfung ist an Bord einer Yacht abzuhalten, welche für den entsprechenden Fahrtbereich und für die Beurteilung der Kenntnisse entsprechend dem angestrebten Berechtigungsumfang des Internationalen Zertifikats geeignet ist.

(7) Die praktische Prüfung darf erst abgenommen werden, wenn die theoretische Prüfung mit Erfolg abgelegt worden ist. Zwischen der theoretischen und der praktischen Prüfung dürfen nicht mehr als zwei Jahre liegen. Nach Ablauf dieser Frist ist die theoretische Prüfung zu wiederholen.

Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer

§ 204. (1) Die geistige und körperliche Eignung muss den Anforderungen gemäß § 202 Abs. 3 entsprechen.

(2) Die fachliche Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer, getrennt nach Motor- und Segeljachten, hat jeweils mindestens zu umfassen:

1. seit mindestens drei Jahren Besitz des Befähigungsausweises für den der Prüfung entsprechenden Fahrtbereich, zumindest jedoch für den Fahrtbereich 2;

(2. mindestens fünf Jahre Erfahrung auf dem Gebiet der Ausbildung in der Seeschifffahrt;)

Kommentar: dieser Punkt ist gefährlich, kann Unklarheiten bzw. Unvereinbarkeiten bewirken und sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

Der hohe Qualitäts- und Wissensstand eines Prüfers könnte durch die in Abs. 3, 4, 5 und 6 geforderten Qualifikationen mehr als ausreichend gesichert sein.

So dürfte jemand, der praktische Ausbildung auf See durchführt, mit einem österreichischen Befähigungsausweis bzw. IC gar keine Ausbildung machen, weil er in die Grauzone der gewerblichen Ausübung fällt, und mit einem österreichischen BFA oder IC dazu gar nicht befugt wäre.

Indirekt würde man daher Prüferanwärter dazu zwingen, vor ihrem Ansuchen um Prüfertätigkeit einen ausländischem Befähigungsausweis mit „commercial endorsement“ zu erwerben, um legal Ausbildungstätigkeit im Praxisbereich durchzuführen,



MITGLIED DER
 Union Internationale Motonautique (UIM)
 European Boating Association (EBA)
 Österreichische Bundes-Sportorganisation (BSO)

3. seemännische Praxis im Ausmaß von mindestens 5000 Seemeilen, davon mindestens 2000 als verantwortliche Schiffsführerin bzw. verantwortlicher Schiffsführer;
4. mindestens 30 Bordtage innerhalb der letzten fünf Jahre als verantwortliche Schiffsführerin bzw. verantwortlicher Schiffsführer. Die Prüfungstätigkeit begründet keine derartigen Bordtage;
5. für den Fahrtbereich 2 Besitz eines UKW-Betriebszeugnisses II (SRC) *oder höherwertig*, für die Fahrtbereiche 3 und 4 eines Allgemeinen Betriebszeugnisses II (LRC) *oder höherwertig* gemäß Funker-Zeugnisgesetz 1998 – FZG, BGBl. I Nr. 26/1999 in der jeweils geltenden Fassung;

Kommentar: a) viele Prüfer besitzen die höherwertigen Zeugnisse der Berufsschiffahrt (UKW-Betriebszeugnis I = ROC bzw. Allgemeines Betriebszeugnis I = GOC).
 b) eine weitere Möglichkeit wäre, hier für Prüfer, die lediglich in Theorieprüfungen FB 3 und FB 4 eingesetzt werden, als Qualifikation nur ein UKW-Betriebszeugnisses II (SRC) *oder höherwertig* vorzuschreiben.

Der Prüferinsatz ist bei Theorieprüfungen deutlich personalintensiver als bei Praxisprüfungen (Verbesserung der Kartenarbeiten, Bewertung der Prüfungsfragenkataloge), sodass der Einsatz von Prüfern, die die hohen Anforderungen in Bezug auf das Vorhandensein eines Allgemeine Betriebszeugnisses II (noch) nicht erfüllen, die Arbeit der Prüfungsreferate und die Zuteilung von Prüfern für theoretische Prüfungen zumindest erleichtern würde.

6. einen Nachweis über die Ausbildung für die Leistung Erster Hilfe (§ 15 Abs. 11 SeeSchFG).“

15. Dem Text des § 209 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt; folgender Abs. 2 wird angefügt:
 „(2) § 2 Z 7 und Teil N in der Fassung BGBl. II Nr. xxx/yyyy treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

16. Anlage 29 entfällt.

17. Anlage 30 wird durch folgende Anlage 30 ersetzt:

(Anlage 30 siehe unter Anlagen)

Artikel 2

Aufgrund des § 13 Abs. 4 des Seeschiffahrtsgesetzes – SeeSchFG, BGBl. Nr. 174/1981, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. xxx/yyyy, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über die Zulassung von Jachten zur Seeschiffahrt (JachtZulVO), BGBl. Nr. 502/1994, zuletzt geändert mit BGBl. II Nr. 171/2009, wird wie folgt geändert:

1. Die Worte „Schiffahrt“ und „schiffahrt“, auch in allen Wortverbindungen sowie im Titel, werden durch „Schiffahrt“ und „schiffahrt“ ersetzt.

2. Unter der Überschrift „Anlagen“ entfällt der Ausdruck „Anlage 3: Ausrüstungs-Sicherheitszeugnis“.

3. In § 2 Z 1 wird nach dem Wort „Fahrzeug“ die Wortfolge „mit einer Länge bis zu 24 m“ eingefügt.

4. Im § 2a Abs. 2 entfällt die Zeile „A für den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie“.

5. § 4 Abs. 1 entfällt.

6. Im § 4 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „mit einer Länge von 24 m oder mehr“ und wird nach dem Ausdruck „Anlage 1“ die Wortfolge „(für Jachten mit Hull Identification Number – HIN) bzw. Anlage 1a“ eingefügt.



MITGLIED DER
Union Internationale Motonautique (**UIM**)
European Boating Association (**EBA**)
Österreichische Bundes-Sportorganisation (**BSO**)

7. § 5 Abs. 1 entfällt.

8. Im § 5 Abs. 2 entfallen die Wortfolge „mit einer Länge von weniger als 24 m“ und der zweite Satz.

9. Im § 6 Abs. 2 wird der Beistrich durch das Wort „und“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „und Ausrüstungs-Sicherheitszeugnis“.

10. Im § 7 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „und Ausrüstungs-Sicherheitszeugnisse“.

11. Anlage 1 wird durch folgende Anlagen 1 und 1a ersetzt:

(Anlagen 1 und 1a siehe unter Anlagen)

12. Anlage 2 wird folgender Satz angefügt:

„Als „Länge über alles“ gilt die größte Länge des Fahrzeugs in m einschließlich aller festen Anbauten wie Teile von Ruder- und Antriebsanlagen, Bugspriet und ähnliches.“

13. Anlage 3 entfällt.

14. Anlagen 4 bis 7 werden durch folgende Anlagen 4 bis 7 ersetzt:

(Anlagen 4 bis 7 siehe unter Anlagen)

Wir hoffen mit dieser Stellungnahme den Gesetzwerdungsprozess positiv zu beeinflussen und stehen für eine persönliche Erläuterung gerne zur Verfügung.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Mit sportlichen Grüßen

Herbert Rapp
Präsident des MSVÖ

Ing. Gerald Neubauer
Referent für Prüfungswesen